

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 9

Bielefeld, 30. September 2011

Inhalt

Satzungen

- Satzung für den Verbund Evangelischer Tages-
einrichtungen für Kinder im Evangelischen
Kirchenkreis Paderborn..... 222

Urkunden

- Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth.
Wichernkirchengemeinde Bad Oeynhausen 226
- Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Stadt-
kirchengemeinde Hagen..... 226

Aus-, Fort- und Weiterbildung

- VSBMO: Aufbauausbildung 2012
Vertiefungskurs (Phase II)..... 226
- VSBMO: Aufbauausbildung 2012
Qualifizierungskurse (Phase III)..... 228

Personalnachrichten

- Berufungen..... 229
- Freistellungen..... 229
- Ruhestand..... 229
- Todesfälle..... 229
- Titelverleihungen..... 230

Stellenangebote

- Pfarrstellen..... 230
- Gemeindepfarrstellen..... 230

- Pfarrstellen der EKD..... 230
- Auslandspfarrdienst in Sizilien/Italien..... 230
- Auslandspfarrdienst in Argentinien..... 230
- Sonstige Stellen..... 231
- B-Kirchenmusikstelle..... 231

Rezensionen

- Petra-Angela Ahrens: „Uns geht’s gut. Gene-
ration 60plus: Religiosität und kirchliche
Bindung“
Rezensent: Dietrich Buettner..... 232
- Peter Böhlemann, Michael Herbst: „Geistlich
leiten. Ein Handbuch“
Rezensent: Albert Henz..... 232
- Gunther Wenz: „Christus. Jesus und die Anfänge
der Christologie“, Studium Systematische
Theologie, Band 5..... 233
- Gunther Wenz: „Geist. Zum pneumatologischen
Prozess altkirchlicher Lehrentwicklung“,
Studium Systematische Theologie, Band 6
Rezensent: Dr. Karl-Friedrich Wiggermann 233
- Werner Zager (Hrsg.): „Martin Luther und die
Freiheit“
Rezensent: Dr. Dirk Fleischer..... 234
- Dieter Vieweger: „Abenteuer Jerusalem. Die
aufregende Geschichte einer Stadt dreier
Weltreligionen“
Rezensent: Gerhard Duncker..... 235

Satzungen

Satzung für den Verbund Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelischen Kirchenkreis Paderborn

Vom 17. Juni 2011

Der Evangelische Kirchenkreis Paderborn bildet einen Verbund Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungsverbund – Kita-Verbund), und die Kreissynode beschließt für diesen Arbeitsbereich gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende Satzung:

Präambel

Die Praxis der Kirche, Tageseinrichtungen für Kinder zu betreiben, gründet sich auf den Taufauftrag, den damit verbundenen Verkündigungsauftrag sowie den diakonischen Auftrag zur Erziehungsbegleitung. Dieser Auftrag umfasst zum einen die Mitwirkung an der christlichen Erziehung und Sozialisation in Familie und Kirchengemeinde und zum anderen das Angebot der Bildung und Erziehung aller Kinder sowie die Unterstützung und Förderung von Familien in den Tageseinrichtungen.

Dieser Bildungs- und Erziehungsauftrag umfasst die Entwicklung der Persönlichkeit, der Gemeinschaftsfähigkeit und der Fähigkeit der Kinder zur Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt. Die evangelischen Tageseinrichtungen helfen Kindern und Eltern, christlichen Glauben gemeinsam zu leben und in die Kirche hineinzuwachsen.

Sie sind somit Teil der Arbeit der Kirchengemeinden in evangelischer Ausrichtung i. S. d. Artikel 191 Satz 5 KO.

I. Verbund Tageseinrichtungen für Kinder

§ 1 Grundlagen für die Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Mit der Bildung eines Verbundes unterstützt der Kirchenkreis die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf die Arbeit mit Kindern und die evangelische Erziehung. Zur Sicherung qualifizierter Trägerschaft bietet der Kirchenkreis im Verbund die Führung evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder an. Der Verbund ist eine „besondere Einrichtung“ im Sinne des Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung.

(2) Der Auftrag der Arbeit evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder ergibt sich aus der Kirchenordnung und wird konkretisiert in den Richtlinien für

Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirche von Westfalen (TfK-RL) vom 27. November 2008 (KABl. 2008 S. 336).

(3) Darüber hinaus gelten die rechtlichen Grundlagen des Landes Nordrhein-Westfalen, das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz).

(4) Der Verbund evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder ist über den Kirchenkreis Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als Bundes Spitzenverband angeschlossen.

§ 2

Aufgaben des Verbundes

(1) Der Verbund hat die Aufgabe, die Trägerschaft von evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder für den Kirchenkreis und seine Kirchengemeinden wahrzunehmen.

(2) Der Verbund kann Tageseinrichtungen für Kinder in den Verbund aufnehmen, gründen, aus dem Verbund abgeben und schließen.

II. Trägerschaft der Tageseinrichtungen für Kinder

§ 3

Aufnahme in den Verbund

(1) Evangelische Kirchengemeinden können auf Antrag die Trägerschaft ihrer Tageseinrichtungen für Kinder jeweils zum 1. August eines Kalenderjahres (Beginn des Kindergartenjahres) an den Verbund übertragen.

(2) Dem Antrag ist ein Protokollauszug des entsprechenden Presbyteriumsbeschlusses beizufügen.

(3) Über den Antrag entscheidet auf Vorschlag des Leitungsausschusses der Kreissynodalvorstand.

§ 4

Trägerschaftsaufnahme

(1) Der Kirchenkreis beantragt die Betriebserlaubnis für die aufgenommenen Tageseinrichtungen für Kinder.

(2) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen durch einen Betriebsübergang nach Maßgabe des § 613a BGB auf den neuen Träger über.

(3) Die von den Kirchengemeinden für ihre Einrichtungen gemäß dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) und dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) angesammelten Rücklagen sind von diesen an den Verbund zu übertragen.

(4) Die Nutzung von Grundstück, Gebäude und Inventar der aufgenommenen Tageseinrichtungen durch den Verbund ist in einem Nutzungsvertrag zu regeln. Er soll insbesondere Regelungen enthalten über:

1. das Grundstück, die Gebäude oder Gebäudeteile, die den Tageseinrichtungen für Kinder zur Verfügung stehen, die abgegeben werden,
2. das jeweils dazugehörige Inventar,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung des Grundstückes, der Gebäude und Gebäudeteile sowie des Inventars,
4. die regelmäßige Wartung der Sachausstattung und der Spielgeräte im Innen- und Außenbereich,
5. Dauerschuldverhältnisse, betriebsnotwendige Versicherungen und Verkehrssicherheitspflichten.

§ 5

Trägerschaftswechsel

- (1) Im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand kann die Trägerschaft einer Tageseinrichtung mit einjähriger Frist zum 1. August eines Kalenderjahres (Beginn des Kindergartenjahres) auf eine Kirchengemeinde übertragen werden.
- (2) Eine solche Übertragung soll frühestens nach dreijähriger Verweildauer im Verbund erfolgen.
- (3) Die Regelungen für die Aufnahme in den Verbund gelten sinngemäß auch für den Wechsel.

§ 6

Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Kreissynodalvorstand kann auf Vorschlag des Leitungsausschusses durch Beschluss eine Tageseinrichtung für Kinder schließen. Die Kirchengemeinde, die eine solche Tageseinrichtung an den Verbund abgegeben hat, ist dazu vorher zu hören.
- (2) Sofern eine Einrichtung geschlossen wird, die vorher an den Verbund abgegeben wurde, gelten die Regelungen für die Aufnahme in den Verbund sinngemäß auch für die Schließung.

III. Arbeitsweise des Verbundes

§ 7

Organisation des Verbundes

Neben der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand werden für den Verbund evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelischen Kirchenkreis Paderborn ein Leitungsausschuss und eine Geschäftsführung eingerichtet.

§ 8

Aufgabe der Kreissynode

- (1) Die Kreissynode entscheidet insbesondere über:
 1. Änderung und Aufhebung der Satzung,
 2. die Bereitstellung finanzieller Mittel im Rahmen der Finanzsatzung des Kirchenkreises,
 3. den Haushalts- und Stellenplan auf Vorschlag des Leitungsausschusses,
 4. die Entlastung der Geschäftsführung,
 5. die Regelungen der Zusammenarbeit des Verbundes mit dem Kreiskirchenamt.

(2) Die Kreissynode nimmt die geprüfte Jahresrechnung und den Jahresbericht des Leitungsausschusses entgegen.

(3) Die Kreissynode benennt eine Synodalbeauftragte oder einen Synodalbeauftragten für Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis.

§ 9

Aufgaben des Kreissynodalvorstandes

- (1) Der Kreissynodalvorstand entscheidet insbesondere:
 - a) über Trägerübernahme, Trägerwechsel, Gründung und Schließung von Tageseinrichtungen für Kinder, auf Vorschlag des Leitungsausschusses,
 - b) über Errichtung, Veränderung oder Schließung von Gruppen, auf Vorschlag des Leitungsausschusses,
 - c) über die Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verbund (Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f KO); er kann diese Aufgaben durch widerruflichen Beschluss an die Geschäftsführung delegieren,
 - d) über die Feststellung der Jahresrechnung, die dann über die Rechnungsprüfung an die Kreissynode weitergeleitet wird,
 - e) über die Genehmigung von Investitionsvorhaben (Kostendeckungspläne) und die Aufnahme von Darlehn,
 - f) bei Streitigkeiten zwischen den Organen des Verbundes und den Kirchengemeinden. Er entscheidet nach Anhörung der Beteiligten endgültig,
 - g) er erlässt die Dienstanweisung für die Geschäftsführung.

Der Kreissynodalvorstand kann eine Geschäftsordnung für den Verbund erlassen. Darin sollen insbesondere die in der Satzung genannten Aufgaben konkretisiert und die Zusammenarbeit innerhalb des Kreiskirchenamtes sowie der Organisation des Verbundes geregelt werden.

(2) Der Kreissynodalvorstand kann auf Vorschlag des Leitungsausschusses Ausführungsrichtlinien für alle arbeitsrechtlichen Maßnahmen erlassen. Er kann eine Geschäftsordnung für den Leitungsausschuss erlassen.

(3) Der Kreissynodalvorstand lädt mindestens einmal im Jahr die am Verbund beteiligten Presbyterien zu einer Informationsveranstaltung ein.

§ 10

Zusammensetzung des Leitungsausschusses

- (1) Der Leitungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 1. ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
 2. fünf von der Kreissynode entsandte Mitglieder aus Presbyterien, auf deren Gebiet eine Tageseinrichtung für Kinder liegt, deren Trägerschaft beim Verbund liegt,

3. jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin ist von der Kreissynode zu bestimmen.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Leitungsausschuss während einer Amtsperiode aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied entsandt.

(3) Dem Leitungsausschuss gehören mit beratender Stimme an:

1. die Fachberatung des Kirchenkreises,
2. zwei Vertretungen der Leiterinnenkonferenz,
3. die Geschäftsführung,
4. die oder der Synodalbeauftragte für Kindertageseinrichtungen.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen des Leitungsausschusses teilnehmen.

(5) Sachverständige Personen können als Gäste beratend eingeladen werden.

(6) Die Amtszeit des Leitungsausschusses beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Wahlperiode der Kreissynode.

§ 11

Aufgaben des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl von Vorsitz und Stellvertretung aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Leitungsausschusses, Vorsitz und Stellvertretung sollen nicht der gleichen Kirchengemeinde angehören,
- b) Vorschlag zur Trägerübernahme, Trägerabgabe, Gründung und Schließung von Kindertageseinrichtungen,
- c) Festlegung von Leitlinien für die Konzeptionsentwicklung und zur Qualitätssicherung im Verbund,
- d) Vorschlag für Errichtung, Veränderung oder Schließung von Gruppen,
- e) Anträge an die Kreissynode,
- f) Empfehlungen für Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verbundes,
- g) Aufstellung der Haushaltsplanung für die Kreissynode,
- h) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an die Kreissynode.

(2) Der Leitungsausschuss kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise und Projektgruppen berufen.

§ 12

Arbeitsweise des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel monatlich schriftlich einberufen.

(2) Der Leitungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.

(4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Leitungsausschusses und von der oder dem Protokollführenden unterzeichnet werden müssen.

(5) Im Übrigen gelten bei Einladung, Sitzung und Beschlussfassung des Leitungsausschusses die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß.

§ 13

Die Geschäftsführung

Der Kreissynodalvorstand beruft auf Vorschlag des Leitungsausschusses und der Fachkonferenz die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung wird personell angemessen ausgestattet.

§ 14

Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung leitet den Verbund. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung ist die Superintendentin oder der Superintendent.

(2) Die Geschäftsführung ist für alle Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung nicht der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder dem Leitungsausschuss vorbehalten sind. Näheres wird in einer Dienstanweisung durch den Kreissynodalvorstand geregelt.

(3) Die Geschäftsführung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. sie ist Dienstvorgesetzte der dem Verbund zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
2. sie nimmt die arbeitsrechtlichen Maßnahmen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtungen für Kinder im Verbund vor, soweit durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes delegiert auch Einstellung und Kündigung,
3. sie sorgt für die Weiterleitung von Informationen im Verbund und zum Evangelischen Fachverband der Tageseinrichtungen für Kinder in Westfalen und Lippe (evta.),
4. sie nimmt die Aufgaben der Dienststellenleitung im Sinne des § 4 MVG.EKD wahr,
5. sie soll auf die Umsetzung der Zusammenarbeit hinwirken und die Kirchengemeinden beraten.

Das Recht des Kreissynodalvorstandes, einen Vorgang vor Vollzug des Rechtsgeschäfts an sich zu ziehen, bleibt unberührt.

§ 15 Finanzierung des Verbundes

(1) Die Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder im Verbund setzt sich insbesondere zusammen aus:

1. Zuschüssen des Landes,
2. Zuschüssen der Kommunen,
3. sonstigen Leistungen der Kommunen,
4. Zuweisungen des Kirchenkreises im Rahmen der Finanzsatzung,
5. Zuweisungen der Kirchengemeinden zu den Betriebskosten,
6. sonstigen zweckgebundenen Einnahmen wie Zuschüsse, Spenden und freiwillige Beiträge.

(2) Die Kirchengemeinden wirken an der Finanzierung des Verbundes mit durch die Aufbringung der notwendigen Eigenmittel gemäß dieser Satzung.

§ 16 Fachkonferenz

(1) Die oder der Synodalbeauftragte lädt mindestens einmal im Jahr zur Fachkonferenz ein. Eingeladen werden die Leitungen der Tageseinrichtungen für Kinder und die von den Kirchengemeinden benannten Verantwortlichen für die Tageseinrichtungen für Kinder sowie die Geschäftsführung im Verbund.

(2) Die Fachkonferenz sammelt, analysiert und bewertet Informationen über fachliche, politische und kirchliche Entwicklungen. Der Leitungsausschuss erstattet Bericht über seine Arbeit.

(3) Die Fachkonferenz berät den Leitungsausschuss und gibt Empfehlungen zur pädagogisch-konzeptionellen Arbeit und Qualitätsentwicklung in den Tageseinrichtungen für Kinder. Sie kann dem Kreissynodalvorstand Vorschläge für die Besetzung der Geschäftsführung zuleiten.

(4) Die Fachkonferenz schlägt der Kreissynode fünf Mitglieder, die die Befähigung zum Amt des Presbyters oder der Presbyterin haben, sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für den Leitungsausschuss vor.

IV. Zusammenarbeit des Verbundes mit den Kirchengemeinden

§ 17 Zusammenarbeit

(1) Die Kirchengemeinde steht in der Gemeinschaft des Kirchenkreises und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie ist verpflichtet, deren Ordnungen einzuhalten.

In diesem Zusammenhang wirken die Kirchengemeinden im Verbund mit durch:

- a) die Entsendung von Presbyteriumsmitgliedern in den Leitungsausschuss,
- b) die Entsendung von Presbyteriumsmitgliedern als Trägervertreter in den Rat der Tageseinrich-

tungen (§ 9 Absatz 2 KiBiz). Sie sind zugleich die Gesprächspartner der Elternversammlung und des Elternrates und informieren die Geschäftsführung über ihre Arbeit,

- c) die Entsendung von der oder dem von der Kirchengemeinde benannten Verantwortlichen für die Tageseinrichtungen für Kinder in die Fachkonferenz.

(2) Die Kirchengemeinde arbeitet mit dem Verbund, besonders für die auf ihrem Gebiet liegenden Kindertageseinrichtungen, zusammen, insbesondere bei folgenden Aufgabenfeldern:

- a) Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste,
- b) im Rahmen der Konzeption der Tageseinrichtung für Kinder vorgesehene regelmäßige religions- und gemeindepädagogische Arbeit in der Tageseinrichtung,
- c) Zusammenarbeit bei Gemeindefesten und sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen,
- d) im Rahmen der Konzeption der Tageseinrichtung für Kinder vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit,
- e) Gestaltung von Kontakten zu anderen gemeindlichen Gruppen (z. B. Eltern-Kind-Gruppen),
- f) Beteiligung von Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern bei Veranstaltungen der Tageseinrichtung (z. B. Basare, Feste und Feiern),
- g) regelmäßige Teilnahme der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,
- h) regelmäßige Einladung der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder in die Sitzung des Presbyteriums zu gegenseitiger Information und Absprache.

(3) Der Verbund beteiligt die jeweiligen Kirchengemeinden bei folgenden grundsätzlichen Entscheidungen:

- a) bei Änderungen der Einrichtungsstruktur sowie bei Einstellung, Entlassung oder Umsetzung von Einrichtungsleitungen ist das Einvernehmen mit der jeweiligen Kirchengemeinde zu suchen. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, entscheidet der Kreissynodalvorstand endgültig,
- b) bei der Einstellung, Entlassung und Umsetzung von pädagogischen Fachkräften ist das Einvernehmen mit der Leitung und der oder dem von der zuständigen Kirchengemeinde für die Fachkonferenz benannten Verantwortlichen für die Tageseinrichtung für Kinder zu suchen. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, entscheidet der Kreissynodalvorstand endgültig.

(4) Ein Presbyterium kann verlangen, dass Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder, für die es zuständig ist, zeitnah verhandelt werden. Das Presbyterium ist berechtigt, für diese Beratung aus seiner Mitte zwei Vertreterinnen oder Vertreter sowie die

Kindergartenleitung mit beratender Stimme in den Leitungsausschuss zu entsenden.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung der Kreissynode und kirchenaufsichtlicher Genehmigung des Landeskirchenamtes mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Paderborn, 17. Juni 2011

Evangelischer Kirchenkreis Paderborn Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Düpree Neumann
Aktenzeichen

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn vom 17. Juni 2011 gemäß Artikel 104 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenordnung

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 29. August 2011

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Conring
Az.: 271-4400

Bielefeld, 13. September 2011

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Wallmann
Az.: 302.1-5314/01

Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Hagen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Hagen, Ev. Kirchenkreis Hagen, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Bielefeld, 13. September 2011

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Wallmann
Az.: 302.1-3310/01

Urkunden

Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Wichernkirchengemeinde Bad Oeynhausen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Wichernkirchengemeinde Bad Oeynhausen, Ev. Kirchenkreis Vlotho, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Aus-, Fort- und Weiterbildung

VSBMO: Aufbauausbildung 2012 Vertiefungskurs (Phase II)

Landeskirchenamt Bielefeld, 14.09.2011
Az.: 321.522

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 18. September 1997 wird für das Jahr 2012 folgender Vertiefungskurs angeboten:

Jugend ist Gegenwart in Gesellschaft und Kirche Kursbeschreibung

Die Fortbildung vermittelt auf das kirchliche Handlungsfeld „Kinder- und Jugendarbeit“ ausgerichtete Kompetenzen für hauptamtlich Mitarbeitende.

Inhaltliche Schwerpunkte der Seminare:

1. Evangelische Jugend in der Praxis – Einblick in verschiedene Handlungsfelder und Dimensionen pädagogischen Arbeitens
2. Evangelische Jugend und ihr Profil – Spiritualität in der Postmoderne
3. Evangelische Jugend – ein multiprofessionelles Arbeitsfeld – Chancen und Herausforderungen

Es geht in diesen Seminarwochen um praxisnahe Themen, Methoden, Projekte und Aktionen.

Innerhalb der Seminarwochen findet Gruppensupervision zur aktuellen Arbeitssituation statt. Das gemeinsame Leben ist spirituell strukturiert durch den Rhythmus der Tageszeiten.

Diese Fortbildung macht systematisch fit für die evangelische Kinder- und Jugendarbeit. Die vielfältigen thematischen und methodischen Inhalte bieten ein praxisorientiertes Fundament und erweitern die durch ein Studium oder in der Praxis erworbenen Kompetenzen.

Eine ausführliche inhaltliche Begründung und Beschreibung ist auf der Webseite des Amtes für Jugendarbeit der EKvW zu finden:

www.ev-jugend-westfalen.de

Termine:	23. – 27.01.2012 12. – 16.03.2012 02. – 06.07.2012
Kursaufbau:	Insgesamt 15 Kurstage in drei Kursabschnitten
Leitung:	Thomas Dreessen, Silke Gütlich
Träger:	Amt für Jugendarbeit der EKvW – Haus Villigst – Iserlohner Straße 25 58239 Schwerte
Anmeldeschluss:	15. November 2011
Eigenanteil:	180 Euro für die drei Kurswochen

Die Teilnahme ist nur bei Wahrnehmung aller drei Kurswochen möglich. Über den Kursinhalt ist eine von der Kursleitung und die Kommission für die Aufbau- und Ergänzungsausbildung anerkannte schriftliche Arbeit anzufertigen (§ 8 Absatz Satz 4 VSBMO).

Nach Abschluss des Vertiefungskurses ist das erworbene Zertifikat bzw. die Bescheinigung dem Landeskirchenamt als Kopie einzureichen.

Zulassung zur Phase II

Teilnahmeberechtigt sind berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig sind und eine abgeschlossene anerkannte bzw. gleichgestellte kirchliche Ausbildung haben. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen bzw. Diplompädagoginnen/Diplompädagogen müssen eine abgeschlossene theol. Ergänzungsausbildung nachweisen. Dieser Nachweis kann durch die erfolgreiche Teilnahme am

„Theologischen Grundkurs“ an der Ev. Fachhochschule in Bochum erfolgen.

Der Vertiefungskurs soll die Grundqualifikationen für die Arbeitsfelder der Gemeindepädagogik ergänzen und vertiefen. Er wendet sich insbesondere an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Orientierungskurs absolviert haben.

Anmeldung

Der Antrag auf Zulassung zu dem Vertiefungskurs ist auf dem vorgeschriebenen Anmeldeformular (Download als PDF-Datei:

www.gemeindepaedagogik-westfalen.de

Aus-, Fortbildung / Aufbauausbildung / II. Vertiefungskurs [Phase II]) auf dem Dienstweg an das

Landeskirchenamt der EKvW

z. H. Herrn Schäfer

Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld

zu richten. Die Zulassung erfolgt durch das Landeskirchenamt.

Allgemeine Bestimmungen

Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden für die Aufbauausbildung nach §§ 8 und 9 VSBMO ohne Anrechnung auf den Urlaub von der Arbeit freigestellt. Eine Dienstbefreiung nach § 16 Absatz 4 VSBMO ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Aufbauausbildung zu gewährleisten.

Die Arbeitsbefreiung ist gemäß § 16 Absatz 6 VSBMO rechtzeitig beim zuständigen Leitungsorgan zu beantragen.

Bestimmungen für die Kurse der Phasen I und II

Für den Orientierungs- und den Vertiefungskurs (Phasen I und II) gelten folgende landeskirchliche Bestimmungen:

Sollten angemeldete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kurzfristig (d. h. 30 Tage und weniger vor Kursbeginn) absagen, unentschuldigt dem Kurs fernbleiben oder unentschuldigt vorzeitig abreisen, muss ihnen ein Ausfallbeitrag berechnet werden. Entschuldigungen wegen Krankheit müssen durch ärztliches Attest, plötzliche dienstliche Unabkömmlichkeiten durch eine Bescheinigung der Anstellungskörperschaft belegt werden. Eine Absage muss schriftlich erfolgen.

Aufbauausbildungskurse können vom Landeskirchenamt oder vom Veranstalter wegen geringer Anmeldezahlen oder bei Ausfall der Kursleitung abgesagt werden. Die Angemeldeten werden dann zum Folgekurs eingeladen.

Die Fahrtkosten sind vom Teilnehmenden aufzubringen, können aber durch die Anstellungskörperschaft erstattet werden (s. § 4 AB VSBMO).

**VSBMO:
Aufbauausbildung 2012
Qualifizierungskurse (Phase III)**

Landeskirchenamt Bielefeld, 14.09.2011
Az.: 321.523

Qualifizierungs- oder Zertifikatskurse sollen den Mitarbeitenden eine individuelle Profilierung für das Arbeitsfeld ermöglichen und zu Schwerpunktsetzungen führen. Für diese Ausbildungsphase werden Fort- und

Weiterbildungen verschiedener Institutionen für die Aufbauausbildung gemäß § 10 Absatz 2 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 18. September 1997 angeboten.

Die Kommission für die Aufbau- und Ergänzungsausbildung hat beschlossen, 2012 die nachstehenden Angebote als Qualifikationskurse anzuerkennen und die Teilnahme zu fördern:

Liste der Qualifizierungskurse 2012

Kurs Nr.	Träger	Kursbezeichnung	Termin
1.12	Ev. Bildungsstätte für Diakonie und Gemeinde	Basiskurs Diakonie	26.01. – 28.01.2012 22.03. – 24.03.2012 26.04. – 28.04.2012 31.05. – 02.06.2012 06.09. – 08.09.2012 08.11. – 10.11.2012
2.12	Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V.	Spirituelle Kompetenz	Dezember 2011 – Februar 2013
3.12	Studienzentrum für ev. Jugendarbeit in Josefstal e.V.	Biblioblog Grundkurse 2012	23.01. – 27.01.2012 13.08. – 17.08.2012 27.09. – 29.09.2012 15.11. – 17.11.2012
4.12	Theologisches Zentrum Wuppertal	Weiterbildung Gemeindeberatung	27.02. – 02.03.2012 September 2013 – Frühjahr 2016
5.12	Pfarrstelle für Seelsorge, Beratung und Supervision im Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten in Kooperation mit der EFH Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum	Seelsorgeprofil und Beratungskompetenz in diakonischen und sozialen Arbeitsfeldern, Pastoralpsychologische Weiterbildung in Seelsorge (KSA) 2012/2013	Juni 2012 – Frühjahr 2013
6.12	Evangelische Landjugendakademie Altenkirchen	Seelsorge in ländlichen Räumen (KSA)	18.06. – 22.06.2012 03.09. – 12.09.2012 14.01. – 23.01.2013 08.04. – 12.04.2013
7.12	Studienzentrum für ev. Jugendarbeit in Josefstal e.V.	Spirituelle Begleitung Jugendlicher	17.09. – 20.09.2012 11.03. – 14.03.2013 23.09. – 26.09.2013 + 3 Wahlkurse
8.12	Theologisches Zentrum Wuppertal	Leiten und entscheiden	03.09. – 07.09.2012 März 2013 und November 2013
9.12	Hackhauser Hof Solingen	Sexualpädagogik in der Kinder- und Jugendarbeit	10.09. – 14.09.2012 19.11. – 23.11.2012 November 2012 – Frühjahr 2013

Kurs Nr.	Träger	Kursbezeichnung	Termin
10.12	Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V.	„Wenn Steine erzählen ...!“ Ausbildung zur Kirchenführerin/ zum Kirchenführer	26.11. – 28.11.2012 – Januar 2014
11.12	Amt für Jugendarbeit der Ev. Kirche von Westfalen	Kulturelle Kompetenz und kreative Gestaltung	Oktober 2012 – 2014

Personalnachrichten

Berufungen

Pfarrer Martin Ahlhaus, bisher Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Rönsahl, Ev. Kirchenkreis Lüdenschied-Plettenberg, in die Regionalstelle 3 des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung zum 1. November 2011;

Pfarrer Thomas Fischer zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Süd, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer André Graf zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Milspe-Rüggeberg, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Schwelm;

Pfarrer Volker Niggemann zum Pfarrer der Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Minden, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Minden;

Pfarrer Hans-Jürgen Patro zum Pfarrer der gemeinsamen Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dorsten und der Ev. Kirchengemeinde Holsterhausen/Lippe, Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten;

Pfarrer Sven Christian Pußant zum Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Bielefeld, 13. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Dr. Friederike Rüter, bisher Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) im Kirchenkreis Münster, in die im Landeskirchenamt bestehende 2. Pfarrstelle (Referat Seelsorge) zum 1. Oktober 2011 für die Dauer von sechs Jahren;

Pfarrer Birgit Schneider zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Beckum, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrer Kerstin Stille zur Pfarrerin des Ev. Kirchenkreises Bielefeld, 18. Kreispfarrstelle.

Freistellungen

Pfarrer Dr. Katharina Bracht, bisher Ludwig-Maximilians-Universität München, für eine Vertretungsprofessur für Kirchengeschichte an der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für die Zeit vom 1. Oktober 2011 bis zum Ablauf des 31. März 2012 (§ 77 PfdG);

Pfarrer Birgit Dier mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 infolge Übernahme eines Dienstes als Leiterin der Telefonseelsorge bei der Stadtmission Nürnberg e. V. (§ 77 PfdG);

Pfarrer Bernd Gieselmann, 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Warendorf, Ev. Kirchenkreis Münster, gemäß § 79 PfdG i. V. m. § 7 AGPfdG für die Zeit vom 1. Oktober 2011 bis einschließlich 30. September 2012;

Superintendent Detlef Mucks-Bücker, Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten, mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 infolge Übernahme eines Dienstes als Theologischer Oberkirchenrat in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 77 PfdG.

Ruhestand

Pfarrer Wolfgang Bovekamp, Ev. Kirchengemeinde Oelde, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. November 2011;

Pfarrer Reinhard Meyer zu Siederdisen, Ev. Kirchengemeinde Gohfeld, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Vlotho, zum 1. November 2011;

Landeskirchenrätin Christel Schibilsky, Landeskirchenamt Bielefeld, zum 1. Oktober 2011;

Pfarrer Karlfriedrich Schikora, Ev. Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. November 2011;

Superintendent Hans Werner Schneider, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. November 2011;

Pfarrer Thomas Weibel-Reiner, Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. November 2011;

Pfarrer Heinz-Wilhelm Weber, Ev.-Luth. St.-Markus-Kirchengemeinde Minden, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Minden, zum 1. November 2011.

Todesfälle

Pastor i. R. Siegfried Groth, zuletzt Pastor der Vereinten Ev. Mission, Wuppertal, am 18. August 2011 im Alter von 85 Jahren;

Pfarrer i. R. Jürgen Kunze-Seuster, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Iserlohn, am 23. August 2011 im Alter von 68 Jahren;

Pastor i. R. Werner Penkatzki, zuletzt Pastor in der Ev. Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach, Kirchenkreis Siegen, am 31. Juli 2011 im Alter von 77 Jahren;

Pfarrer i. R. Berthold Vogell, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Holzhausen, Kir-

chenkreis Lübbecke, am 1. August 2011 im Alter von 88 Jahren.

Titelverleihungen

Herrn Kirchenmusiker Hans-Martin Knappe, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dornberg, Kirchenkreis Bielefeld, ist der Titel „Kantor“ verliehen worden.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen, Ev. Kirchenkreis Halle, zum 1. Oktober 2011.

Bewerbungen sind an das Presbyterium über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Halle zu richten.

Pfarrstellen der EKD

Auslandspfarrdienst in Sizilien/Italien

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2012 für den Auslandspfarrdienst in der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Sizilien/Italien mit Dienstsitz in Tremestieri Etneo für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Pfarrerin/
einen Pfarrer/
ein Pfarrerehepaar.**

Die Gemeinde ist über die ganze Insel und die Provinz Reggio Calabria verteilt und organisiert sich in lokalen Gruppen in Catania, Palermo, Taormina, Messina, Syrakus und Comiso. Sie ist für die Gottesdienste in verschiedenen evangelischen Schwesterkirchen zu Gast und pflegt vielfältige ökumenische Beziehungen. In Palermo gibt es seit 2010 ein Projekt zum Ausbau der dortigen Gemeindegruppe. Die Gemeinde verfügt über ein Gemeindezentrum im Herzen Catantias.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.sicilialuterana.altervista.org.

Die Gemeinde erwartet

- die Betreuung der Gemeindegruppen und einzelner Familien in der Diaspora,
- die Fortführung des Gemeindeaufbaus sowie nachgehende Seelsorge inselweit,
- Offenheit für Gegenwartsfragen und interkulturelle Probleme,

- Freude am ökumenischen Dialog und Vermittlung evangelischer Spiritualität,
- Flexibilität, Kreativität und Erfahrung im Umgang mit moderner Kommunikationstechnik,
- die Bereitschaft, einen Großteil des Einsatzes mit dem Pkw zu bewältigen,
- Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI).

Die Gemeinde bietet

- eine ausbaufähige, von deutschsprachigen Frauen geprägte Gemeinde,
- einen engagierten Kirchenvorstand und Unterstützung durch einen Ruhestandspfarrer,
- eine großzügige 5-Zimmer-Pfarrwohnung,
- ein ital. Kindergarten sowie Grundschule (Kl. 1–5) und Mittelschule (Kl. 6–8) sind in Tremestieri Etneo vorhanden, verschiedene Gymnasialtypen befinden sich in umliegenden Orten. Die Schweizer Schule in Catania führt bis zur 5. Klasse.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI). Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2021 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Oberkirchenrat Schneider (Tel.: 0511 2796-127) sowie Frau Stünkel-Rabe (Tel.: 0511 2796-126) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **30. November 2011** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandspfarrdienst in Argentinien

Für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche am La Plata (IERP), für die Deutsche Evangelische Gemeinde Pfarrbezirk Martinez im Norden des Großraums Buenos Aires sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2012 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Pfarrerin/
einen Pfarrer/
ein Pfarrerehepaar.**

Sie finden die Kirchengemeinde in Buenos Aires unter www.ekd.de/auslandsgemeinden und die Kirche unter www.iglesiaevangelica.org.

Die Gemeinde erwartet

- die Gestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen und die seelsorgliche Betreuung der Gemeindeglieder im gesamten Pfarrbezirk, zu dem 350 Familien gehören, von denen viele deutschsprachiger Herkunft sind,
- gemeindeaufbauendes Engagement in Zusammenarbeit mit der Kollegin vor Ort,
- die Kontaktpflege zu deutschsprachigen Menschen, die vorübergehend im Land sind,
- die Bereitschaft zur Mitarbeit und Aushilfe in den anderen Pfarrbezirken der Deutschen Evangelischen Gemeinde zu Buenos Aires, vor allem was die deutschsprachige Gemeindegliederarbeit angeht, und in der Gesamtkirche (IERP),
- spanische Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen (ein Intensivsprachkurs wird vor Dienstantritt angeboten).

Die Gemeinde bietet

- ein lebendiges und profiliertes Gemeindeleben rund um Gemeindehaus und Kirche, aber auch in den Häusern und an anderen Orten, wo Kirche präsent ist,
- ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich auf gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit freuen, im Kirchenvorstand, in Gruppen und Kreisen und in den gemeindeeigenen Einrichtungen Straßenkinderhilfe, Kinderheim und Schule,
- ein Kollegium von sechs weiteren Pfarrern und einem Diakon der La Plata Kirche,
- ökumenische Vielfalt, die entdeckt und gestaltet werden will,
- ein interessantes kulturelles und internationales Umfeld.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindegewahl, Berufung durch die IERP und EKD-Entsendung besetzt. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Evangelischen Kirche am La Plata und wird durch Beihilfen der EKD ergänzt. Leben Sie in einer Familie, möchten wir im Zuge Ihrer Bewerbung auch Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie weitere Informationen. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2020 an.

Für weitere Informationen steht Ihnen Oberkirchenrätin Dr. Uta Andrée (Tel.: 0511 2796-224) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **30. November 2011** an die nachstehende Anschrift:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Sonstige Stellen

B-Kirchenmusikstelle

- Sie verstehen Kirchenmusik als musikalische Verkündigung und als wichtigen Teil des Gemeindelebens?
- Sie fühlen sich in der traditionellen Kirchenmusik ebenso zu Hause wie in der neuen geistlichen Musik?

Die Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen Altstadt, eine Innenstadtgemeinde mit etwa 9.200 Gemeindegliedern, zwei denkmalgeschützten Kirchen und einem modernen Gemeindezentrum, möchte zum nächstmöglichen Termin eine

B-Kirchenmusikstelle (50%)

besetzen. Dienstsitz ist die Christuskirche von 1911, eine Kirche mit Stadtkirchenfunktion und ca. 900 Sitzplätzen. Sie bietet eine vollmechanische Ott-Orgel (42/III/P, Bj. 1960), 1992 restauriert durch Schuke/Berlin, eine Führer-Orgel (9/I/P, Bj. 1967) und ein Steinmann-Orgelpositiv mit 5 Registern, 2008 überarbeitet durch Schuke.

Aufgaben sind:

- die kirchenmusikalische Gestaltung der sonn- und feiertäglichen Gottesdienste sowie der Trau- und Schulgottesdienste (jährlich ca. 12),
- die Leitung der „Altstadt-Kantorei“ mit Gottesdienstgestaltung und Erarbeitung eines jährlichen Konzerts,
- die Weiterführung der Veranstaltungsreihe „Musik & Texte“ an den zweiten Feiertagen,
- die Mitarbeit bei Organisation und Durchführung einer Orgelkonzertreihe in Recklinghausen,
- die musikalische Begleitung eines Kinder-Singprojektes,
- gelegentliche musikalische Begleitung bei Gemeindeveranstaltungen.

Drei C-Kirchenmusiker versehen ihren Dienst an den anderen Standorten der Gemeinde. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF.

Auskünfte erteilt:
Pfarrer Eugen Soika
Tel.: 02361 23831.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum **25. November 2011** an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt, Limperstraße 15–17, 45657 Recklinghausen.

Die praktische Vorstellung ist am 19. Januar 2012 vorgesehen.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Petra-Angela Ahrens:
„Uns geht's gut.
Generation 60plus:
Religiosität und kirchliche Bindung“
Rezensent: Dietrich Buettner

LIT Verlag, Münster 2011, 192 Seiten, broschiert, 19,90 €, ISBN 978-3-643-11200-2

In der Reihe „Protestantische Impulse für Gesellschaft und Kirche“ sind die Ergebnisse eines Forschungsprojekts des Sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD erschienen. Es handelt sich um eine umfassende Studie, bei der über 2000 Evangelische und Konfessionslose der Generation 60plus nach ihrer Zugehörigkeit zu Kirche und Religion befragt wurden.

Schon im Vorwort wird von der Autorin Petra-Angela Ahrens auf eine Erkenntnis der Altersforschung hingewiesen. Die überwiegende Defizitorientierung des Alters ist abgelöst worden von einer zunehmenden Aktivitätsorientierung im Blick auf die stark wachsende Generation 60plus. Dies sei jedoch im Raum von Kirche und Diakonie noch nicht wirklich angekommen.

Die Studie zeigt auf 180 Seiten mit über 65 Abbildungen das ganze Spektrum der Befragung. Die Auswertung ist in 2 Hauptkapitel aufgeteilt: „Lebensgefühl und Altersbilder“ und „Religiosität und kirchliche Bindung der Evangelischen“.

In der Einführung (Teil I) erfährt der Leser detailliert über die Vorgehensweise der Befragung. Als Begründung für die Untersuchung werden folgende Zahlen angeführt. Bereits jetzt ist ein Drittel der Kirchenmitgliedschaft älter als 60. Und dieser Anteil soll sich in den nächsten 20 Jahren auf über 40 Prozent erhöhen. Es liegt also auf der Hand, dass sich die evangelische Kirche mit der Generation 60plus und ihrem Mitgliedsverhalten beschäftigen muss. Die Befragung

fand im Sommer 2010 statt, also in einer Zeit, in der durch die Missbrauchsdebatte den Kirchen viel Kritik entgegenschlug.

Das erste große Kapitel (Teil II: Lebensgefühl und Altersbilder) widmet sich auch der Frage nach dem gefühlten Alter und nach der Lebenszufriedenheit. Dabei wird genau nachgefragt, inwieweit Geschlecht, Ruhestand und Wohlstand darauf Einfluss haben.

Ein Ergebnis dabei ist, dass die „materielle Situation insbesondere bei der Lebenszufriedenheit eine geradezu herausragende Rolle spielt – neben der Gesundheit“ (S. 74). Außerdem wird festgestellt: „Der Einsatz der Älteren für ihre Kinder und Enkelkinder und das Bild von der ‚späten Freiheit‘ erhalten einen Zuspruch, der ihnen geradezu Normcharakter zuweist“ (S. 75). „Darüber hinaus zeigt sich ein positiver Zusammenhang zwischen Religiosität und dem gesehenen Bedarf älterer Menschen an Fürsorge und Unterstützung“ (S. 76).

Im zweiten großen Kapitel (Teil III: Die Evangelischen: Religiosität und kirchliche Bindung) wird es besonders interessant. „Die Evangelischen der Generation 60plus in unserer Befragung dokumentieren im Gesamtbild eine eher verhaltene religiös-kirchliche Nähe“ (S. 93). Die Annahme, dass das Alter die Zugehörigkeit zu Kirche und Gemeinde fördere, trifft nicht zu. Jedoch fällt auf, dass diejenigen, die sich als religiös einordnen, die größere Zuversicht in ihrem Leben haben. Erkenntnisreich ist auch die Befragung zu den Gottesbildern. „Den größten Zuspruch ... genießen jedenfalls die apersonalen Vorstellungen, dass Gott in den Herzen der Menschen bzw. in der Natur zu finden sei“ (S. 116). Bei der Frage nach dem ehrenamtlichen Engagement fällt auf: „Das Interesse an ehrenamtlicher Aktivität bei den Evangelischen in der Generation 60plus ist insgesamt hoch zu veranschlagen“ (S. 147).

Das Buch ist kein leichter Lesestoff, da die Auswertung der vielen Tabellen manchmal sehr trocken daherkommt. Jedoch unverzichtbar ist diese Studie für all diejenigen, die sich strategisch mit der Ausrichtung kirchlicher Arbeit beschäftigen, und auch für die, deren Arbeitsschwerpunkt in der Altenarbeit liegt.

Peter Böhlemann, Michael Herbst:
„Geistlich leiten.
Ein Handbuch“
Rezensent: Albert Henz

Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2011, 239 Seiten mit 20 farbigen Abbildungen und Fragebogen zum Download, kartoniert, 24,95 €, ISBN 978-3-525-57014-2

In einem gut lesbaren, übersichtlichen Buch nehmen sich die Autoren des häufig benutzten, aber selten konkret gefüllten Begriffs an. Dabei wird in einem ersten grundlegenden Kapitel definiert, wie sich die eigentliche Leitung der Kirche durch den Heiligen

Geist zur Mitarbeit leitender, besser „dienender“ Menschen verhält. Die „Tiefendimension“ geistlicher Leitung ist die „geistliche Selbstleitung“ und die Anleitung anderer, sich „vom Geist leiten zu lassen“.

Über theologisches Wissen und Vergewisserung unserer Mission (des biblischen Auftrags) entstehen persönliche Visionen, die im Teilen mit anderen über moderierte Prozesse in Leitbilder münden, aus denen sich konkrete Umsetzungsschritte ableiten lassen.

In einem zweiten Schwerpunkt werden aktuelle Leitungstheorien sachkundig referiert. Das Verhältnis von Fördern und Fordern, die Bedeutung der Beziehungsebene und schließlich die Definition der „dienenden“ Leitung nach Greenleaf, die Mitarbeitende stärkenorientiert „wachsen“ lässt, die sich der Wahrheit und der Liebe in gleicher Weise verpflichtet weiß, die sach- und personorientiert ist, samt einiger ordnender Begrifflichkeiten wie Coaching, Leading und Organizing werden vorgestellt.

Ein dritter Block entwickelt ein sehr organisiertes und systematisiertes Modell von geistlicher Leitung für Kirche und Diakonie. Es enthält die Dimensionen „personorientiert – richtungsweisend – und erkenntnisleitend“, wobei personorientiert die partizipativen und gemeinschaftsstärkenden sowie die kommunikativen Aspekte umschreibt. Die „richtungsweisende“ Dimension ist der visionäre, aus der Spiritualität geführte und verheißungsorientierte spirituelle Aspekt. Die „erkenntnisleitende“ Dimension ist die theologisch lehrende und prophetische deutende, die theologische Ebene. Keine Leitungspersönlichkeit verfügt über diese drei Dimensionen in gleicher Weise. Sie zu praktizieren gelingt nur im Team. Die drei Dimensionen müssen sich nicht nur in Personen, sondern auch in den Leitungsstrukturen und Leitungsinstrumenten wiederfinden. Hier werden dann auch Leitungsinstrumente allgemeiner Art zugeordnet, geschildert und eingeführt wie Unternehmenskultur, Informationsfluss, Mitarbeitendenförderung, Personalentwicklung u. a. m. Erfreulich ist, dass auch eine regelmäßige Reflexion, eine Art „Controlling“ auch der Leitenden und Leitungsgremien vorgesehen ist.

In einem letzten Schwerpunkt werden wesentliche Elemente geistlicher Leitung in der Praxis beschrieben. Sie reichen vom Gebet zur Kommunikations- und Feedback-Kultur, vom Mitarbeitendengespräch zur geistlichen Begleitung, ordnen die Visitation mit ihren unterschiedlichen Ebenen den drei Dimensionen zu; erinnert wird an die Instrumente Coaching, Supervision und Mentoring. Hinweise zum Zeitmanagement, zur Sitzungsleitung, dem Konfliktmanagement und emotionalen Phasen in Veränderungsprozessen sind ein Baukasten mit nützlichem Handwerkszeug im Leitungshandeln.

So gibt das Buch, vielleicht etwas stark systematisiert, inhaltliche und praktische Hinweise für Menschen, die zusammen mit anderen mit der Gabe der Leitung in ihrer Kirche den Weg in die Zukunft gestalten wollen. Es lohnt, sich damit zu beschäftigen.

Gunther Wenz:

„Christus.

**Jesus und die Anfänge der Christologie“,
Studium Systematische Theologie, Band 5**

Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2011,
352 Seiten, kartoniert, 49,95 €, ISBN
978-3-525-56708-1

Gunther Wenz:

„Geist.

**Zum pneumatologischen Prozess
altkirchlicher Lehrentwicklung“,
Studium Systematische Theologie, Band 6
Rezensent: Dr. Karl-Friedrich Wiggermann**

Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2011,
379 Seiten, kartoniert, 49,95 €, ISBN
978-3-525-56710-4

Gunther Wenz, Professor für Systematische Theologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München und Direktor des Instituts für Fundamentaltheologie und Ökumene, legt zwei neue Bände seines groß angelegten Werkes „Studium Systematische Theologie“ vor. Die vier ersten Bände behandeln die Themen „Religion“, „Offenbarung“, „Kirche“ und „Gott“. Die beiden neuen Bände zielen auf die Themen „Christus“ und „Geist“.

Band 5 beginnt mit dem Abschnitt „Ostern als Urdatum des Christentums“. Es folgen wichtige Bereiche der Christologie: „Die Jesustradition als implizite Voraussetzung christlichen Osterzeugnisses“ und „Ostergeschehen, irdischer Jesus und historische Forschung“. Ausführlich wird die Frage nach dem historischen Jesus behandelt, die mehr ist als ein entbehrtliches Superadditum. So heißt ein weiterer Abschnitt: „Politische und soziokulturelle Kontexte des historischen Jesus“. Dazu geht es um Johannes den Täufer, um die Botschaft von der nahenden Gottesherrschaft und um das Messiasgeheimnis.

Wichtig ist der Abschnitt „Österliche Christusprädikationen und Selbstaussagen Jesu“. Christus tritt als Versöhner derjenigen in Erscheinung, „deren Sünde nicht nur Konsequenz einer kreatürlichen Unfertigkeit und damit ein notfalls verkraftbares Übel, sondern eine Radikalverkehrung geschöpflicher Ursprungsbestimmung und das übelste aller Übel darstellt, welches in Wahrheit Schlimmeres ist als alle naturhaften Übel zusammen“ (Bd. 5, S. 238). Wenz argumentiert in klarer Begründung und im Blick auf den lebendigen Christus, der am Kreuz gestorben ist: „Die Erniedrigung Jesu am Kreuz reicht hinab bis zur Hölle, aus welcher der auferstandene Gekreuzigte gerade deshalb zu erretten vermag, weil er sie an sich selbst für uns erlitten hat. Der bis ins Äußerste erniedrigte Sünderfreund ist der zur Rechten Gottes himmlisch Erhöhte und als der auferstandene Gekreuzigte das Evangelium in Person, der den Sünder ohne des Gesetzes Werke allein aus Gnade durch Glauben rechtfertigt“ (Bd. 5, S. 324). Die Christologie wird abgeschlossen mit dem Abschnitt „Die Zukunft des Gekommenen“. Kreuz und Auferweckung gehören zusammen. Darauf weist die klare Argumentation von Wenz.

Band 6 hat das Thema „Geist“. Nach Ostern folgt Pfingsten. Es geht im ersten Abschnitt um den „österlichen Pfingstgeist“. „Wie Christusanamnese und Geistesepiklese sind Gedenken und Erwarten in zuversichtlicher Andacht bzw. andächtiger Zuversicht vereint, um den Glauben zu erbauen, der ganz auf die Zukunft des Gekommenen ausgerichtet ist, dessen Entgegenkommen die Christusnachfolge bestimmt“ (Bd. 6, S. 48). Die Nachfolge der Glaubenden ist bestimmt durch das Grundkerygma, das Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft Christi umfasst. Wenz legt in aktualisierender Darlegung das Kerygma vor. Bestimmend ist eine klare Diktion, die die Leserinnen und Leser zu einer produktiven Rezeption führt.

In Band 6 steht die Bibel in der Mitte: „Urchristliche Theologiegeschichte, neutestamentliche Wissenschaft und Schrifthermeneutik“. Die biblischen Schriften werden ausführlich behandelt. „Das Evangelium Jesu Christi als Mitte des Neuen Testaments“. So führt Wenz seine Darlegung weiter bis zur Alten Kirche: „Apostolische Väter und Apologeten“ und „Logochristologie und Trinitätslehre“. Der Schlussabschnitt lautet: „Cur Deus homo: zur altkirchlichen, mittelalterlichen und reformatorischen Theologie“.

Es folgt am Schluss ein deutlicher „Epilog“: „Taufe und Abendmahl stehen ... in ihrer Unwiederholbarkeit bzw. Wiederholbarkeit als wirksame Zeichen für die gottgegründete Gleichsprüchlichkeit von Individualität und Sozialität, wie sie für das Leben des Glaubens und der Kirche bestimmend und charakteristisch ist“ (Bd. 6, S. 366).

Jeder Band hat ein sehr gutes Namens- und Sachregister. Theologinnen und Theologen im Studium, im Gemeindedienst und in der Schule werden die Bände mit großem Gewinn studieren. Die Bände werden Predigtgedanken aktualisieren.

Wenz schreibt luzide über Grundfragen des christlichen Glaubens. Seine Darlegung ist gleichermaßen positiv und kritisch. Sein theologisches Denken führt die Leserinnen und Leser zu einem neuen Nachdenken. „Studium Systematische Theologie“ ist sehr zu empfehlen.

**Werner Zager (Hrsg.):
„Martin Luther und die Freiheit“
Rezensent: Dr. Dirk Fleischer**

Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 2010, 270 Seiten mit 25 Abbildungen, Fadenheftung, gebunden, 39,90 €, ISBN 978-3-534-23579-7

Der zu besprechende Sammelband vereinigt acht Vorträge, die auf der Wormser Tagung Martin Luther und der Freiheitsgedanke vom 19. bis 21. Juni 2009 gehalten wurden. Bekanntlich hat die Weigerung Martin Luthers vor dem Reichstag zu Worms im Jahre 1521, seine Schriften zu widerrufen, wenn er nicht durch die Schrift oder durch klare Vernunftgründe widerlegt würde, eine einzigartige Freiheitsbewegung im Abendland ausgelöst. Für Luther stand außer Frage, dass auch der Papst und selbst Konzilien schon öfter geirrt oder sich widersprochen haben. Er stellte also

mit seiner Weigerung die höchste religiöse Autorität des Abendlandes infrage. Eine unfehlbare Autorität gestand er mithin weder dem Papst noch den Konzilien zu. Dieses Ereignis von 1521 nimmt der lesenswerte Sammelband zum Anlass, das Freiheitsverständnis Martin Luthers im Kontext seiner Zeit zu untersuchen, einige Schlaglichter auf die Wirkungsgeschichte dieses Freiheitsbegriffs zu werfen und dessen Aktualität für gegenwärtige Fragestellungen nachzuweisen.

In seinem Einführungsaufsatz stellt der Herausgeber Werner Zager die Umstände von Luthers Verhör vor dem Reichstag zu Worms dar. Für Zager ist unstrittig, dass Luthers Bekenntnis auf dem Reichstag zu Worms die christliche Freiheit verwirklichte, „die aus der bedingungslosen Annahme durch Gott erwächst, sodass der Mensch nicht mehr um weitere Anerkennung sich sorgen muss“ (S. 23). Diese Bindung des Menschen an Gott befreit den Menschen, der nun Verantwortung in und für die Welt übernehmen kann. Durch seine Weigerung, seine Schriften zu widerrufen, und durch seine theologischen Arbeiten hat Luther somit das christliche Gewissen der Autorität des Papstes entzogen. „Zugleich hat er es gefangen genommen durch Gottes Wort, verantwortlich im Dienst an der Welt“ (S. 21). Zu Recht verweist der Verfasser auf die geistesgeschichtlichen Auswirkungen, die Luthers Verständnis von Freiheit hatten. So ist beispielsweise in der Theoriebildung Kants oder Hegels Luthers Einfluss deutlich erkennbar.

Der zweite Beitrag, der von Hellmut Zschoch stammt, behandelt das ekklesiologische Thema Martin Luther und die Kirche der Freiheit. Bei seinen Ausführungen zu dieser Thematik bezieht sich der Verfasser bewusst auf die aktuellen Diskussionen, die z. B. das Impulspapier Kirche der Freiheit, das der Rat der EKD 2006 veröffentlicht hat, ausgelöst haben. Mit dem Leitgedanken der Freiheit knüpft diese Diskussion ausdrücklich an das Freiheitsverständnis Martin Luthers und der Reformation an. Diese Anknüpfung soll bekanntermaßen einen „Erneuerungsimpuls“ für aktuelle Fragestellungen auslösen. Martin Luther hat jedoch selber nicht explizit von der „Kirche der Freiheit“ gesprochen. Allerdings gehört für ihn zu einem freien Christenmenschen eine freie Kirche, in der es keine Sonderrolle für den Klerus gibt. Dieser Verzicht auf eine Sonderrolle des Klerus bedeutet für Luther, dass es auch eine Freiheit von Kirche für Christen gibt. Zu Recht betont Zschoch, dass die Kirche bei Luther ein Raum der Freiheit ist, weil ihr diese Freiheit von Gott zugesprochen wird. „Autorität kann in dieser Kirche dann nur das Evangelium selbst beanspruchen“ (S. 34). Dieses Zitat zeigt deutlich den Abstand zwischen Luthers ekklesiologischen Vorstellungen und der „institutionellen Kirche des – vermeintlich – göttlichen Rechts“ (S. 34). Die Freiheit für die Kirche gewinnt dann bei Luther Gestalt, wenn Freiheit in der Kirche gelebt wird.

Der dritte Beitrag (Johannes Schwanke) behandelt die Kontroverse zwischen Luther und Erasmus von Rotterdam über den freien Willen. Erasmus verteidigte gegenüber Luther die zeitgenössisch-humanistische

Vorstellung von der Freiheit des Willens. Seiner Meinung nach würde ein Verzicht auf die Willensfreiheit des Menschen dazu führen, dass den Menschen jede Motivation für ein sittliches Leben genommen würde. Luther widersprach – ganz in der antipelagianischen Tradition des Augustinus stehend – Erasmus und gesteht allein Gott einen freien Willen zu. Besonders lesenswert sind die kritischen Anfragen von Schwanke an beide Positionen.

In seiner Studie *Theologische Innovation und konservatives Beharren bei Luther und Melanchthon* geht Markus Wriedt der Frage nach, welche Ziele die beiden Reformatoren verfolgten. Zu den Allgemeinplätzen der Reformationsgeschichtsforschung gehört inzwischen die Erkenntnis, dass Luther tief in der mittelalterlichen und altkirchlichen Tradition verwurzelt war. Durch eine Reihe von Beispielen bestätigt der Verfasser diese Erkenntnis. Zu Recht betont er, dass Luther und Melanchthon in ihrem Bemühen um eine Rückführung der bestehenden Kirche zu der Kirche, die „den guten Tagen apostolischer Wahrheit“ entsprach, faktisch zu „Erneuerern“ (S. 80) wurden.

Der Gedanke der Freiheit ist zweifelsohne einer der zentralen Leitbegriffe des Deutschen Idealismus. „Erst mit Luther begann die Freiheit des Geistes im Kerne, und hatte diese Form, sich im Kerne zu halten“ (S. 96). Diese Zitat von Georg Wilhelm Friedrich Hegel belegt, dass die Vertreter des deutschen Idealismus wussten, dass sie den Freiheitsbegriff Luther zu verdanken hatten. In seinem lesenswerten Beitrag *Luther und der Deutsche Idealismus* untersucht Ulrich F. Wodarzik eingehend die Bedeutung Luthers für die Theoriebildung der Philosophen. Zu bedauern ist, dass in dem Sammelband kein Beitrag zum Freiheitsbegriff der deutschen Aufklärung vorhanden ist. Denn schon in der Zeit der Aufklärung wurde in Deutschland der Freiheitsbegriff als zentrales kulturelles Deutungsmuster explizit mit Luther in Verbindung gebracht.

Ein weiterer Beitrag ist Luthers Religionsbegriff gewidmet. Reiner Wimmer erläutert darin, wie dieser Religionsbegriff im innerreligiösen Dialog fruchtbar gemacht werden kann. Dietrich Korsch vergleicht dann das reformatorische Freiheitsverständnis und die moderne Sittlichkeit unter der Leitidee der Freiheit im Widerstreit. Ein Vergleich von Luthers Konzept religiöser Sittlichkeit und Kants Idee verpflichtender Moral bringt zum Ausdruck, dass bei Kant die Autonomie die Form der Freiheit ist. Allerdings beinhaltet diese Aussage auch die Einsicht, dass Menschen gegenseitig hilfsbedürftig sind. Der letzte und sehr ausführliche Beitrag, der von Busso Diekamp stammt, bietet eine kenntnisreiche Darstellung der Spuren Luthers in Worms.

Insgesamt bietet der Sammelband eine gelungene und gut zu lesende Einführung in Luthers Freiheitsverständnis und die spannungsreiche Wirkungsgeschichte dieser Freiheitsvorstellung. Ein lesenswertes Buch.

**Dieter Vieweger:
„Abenteuer Jerusalem.
Die aufregende Geschichte
einer Stadt dreier Weltreligionen“
Rezensent: Gerhard Duncker**

Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2011, 80 Seiten, 4-farbig illustriert, gebunden, Pappband, 17,99 €, ISBN 978-3-579-06736-0

„Herzlich Willkommen in Aarons Weblog, oder besser gesagt: Schalom und Salam!“ So beginnt das neue Buch von Dieter Vieweger, Professor für Altes Testament und Biblische Archäologie in Wuppertal und Leitender Direktor des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes in Jerusalem und Amman.

Vieweger schlüpft in die Rolle des 12-jährigen Aaron, der von Köln aus seine Großeltern in Jerusalem besucht und täglich seine Eindrücke von Land und Leuten über einen Blog für seine Klassenkameraden schildert. Ein Buch, konzipiert für jugendliche Leser. Von den Anfängen Jerusalems („Viertausend Jahre an einem Tag“) über die Eroberung der Stadt durch den assyrischen König Nebukadnezar („Ein Unglück kommt selten allein“), die Zeit Jesu („Schneller – höher – weiter“), die Kreuzritter („Mord und Totschlag“) bis hin zum deutschen Kaiser Wilhelm II. („Was nicht passt, wird passend gemacht“) und der Eroberung der Jerusalemer Altstadt durch die israelische Armee („Die Stadt mit den zwei Gesichtern“) erzählt Aaron spannend Geschichte und Geschichten Jerusalems über mehr als 3800 Jahre.

Die Grafikdesignerin Ina Beyer und der Fotograf Hans D. Beyer sorgen dafür, dass Aarons Erlebnisse in einer ansprechenden Kombination aus Fotos und Zeichnungen reich illustriert und mit Zeitleisten am Rand versehen sind.

Im umfangreichen Anhang informiert der Autor kurz und übersichtlich darüber, was und wie Juden, Christen und Muslime glauben, gibt Tipps für eine Reise nach Jerusalem und erklärt die im Buch benutzten Fachbegriffe und Fremdwörter.

Es ist eine kleine Schwäche des Buches, dass die Sprache des Autors trotz Einbeziehung einer Klasse 7 des Goethe-Gymnasiums in Berlin-Wilmersdorf nicht immer die Sprache eines 12-jährigen Jungen ist und mancher jugendliche Leser vielleicht schnell an seine Grenzen des Verstehens stößt.

Dennoch, es ist ein schönes Jerusalem-Buch, das uns Vieweger präsentiert. Der Rezensent hat es mit großer Freude gelesen und angeschaut. Er empfiehlt es jedem, der sich auf entspannte Weise einem spannenden Thema nähern möchte, und legt es vor allem Religionslehrerinnen und Religionslehrern, Pfarrerinnen und Pfarrern ans Herz. Sie werden es mit Gewinn im Unterricht einsetzen können. Und vielleicht testet ja auch der eine oder andere Jerusalem-Begeisterte, wie das Buch bei seinen Kindern oder Enkeln ankommt.



Grenzenlose Telefonie zum Festpreis

Mit den neuen **WeltFlat**-Tarifen der HKD (im Rahmenvertrag mit der T-Systems Deutsche Telekom AG) telefonieren **Einrichtungen der Evangelischen Kirche und Diakonie** zum Festpreis in Deutschland und **weltweit!**

Rund um die Welt, rund um die Uhr, ohne Minutenbeschränkung:
Sie haben volle Kostenkontrolle.

Weltweit Telefonieren und Surfen zum Festpreis!

- inkl. Festnetz-Flatrate Deutschland und weltweit
- inkl. Flatrate in alle deutschen Mobilnetze
- DSL Business zum Sparpreis zubuchbar
- Grundgebühren inklusive

WeltFlat analog:
54,00 €/Monat*

WeltFlat ISDN:
69,00 €/Monat*

**DSL Business
mit Flatrate :**
ab 5,00 €/Monat*

PMx Flatrate:
auf Anfrage

* Preise ausgenommen Bereitstellungsentgelte, Service- u. Sondernummern, Porto und EVD-Fremdgebühren. Mobilfunkzuschlag ins Ausland: 18 Ct./Min. Preise zzgl. gesetzl. MwSt.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an festnetz@hkd.de
HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich